



SAARLAND



Richtlinien zur Honigprämierung 2025

Zweck und Umfang

Der Landesverband Saarländischer Imker e.V. führt auch in diesem Jahr eine Honigprämierung für Neutralglas-Vermarkter durch. Bei der Prämierung für Neutralglas-Vermarkter müssen die Rechtsgrundlagen aus dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch beachtet werden.

Darunter fällt die:

- Honigverordnung
- Lebensmittelkennzeichnungsverordnung
- Loskennzeichnungsverordnung
- Preisangabenverordnung
- Fertigpackungsverordnung

Vorgaben

Zugelassen sind die organisierten Imkerinnen und Imker des LSI. Die Imker dürfen ihr Privatetikett und ein durchsichtiges Glas ihrer Wahl verwenden. Die Verkehrsbezeichnung „Honig“ und das Ursprungsland müssen auf jedem Etikett angegeben werden. Die Imker müssen ihre Anschrift auf den Gläsern vermerken. Es können Honige in 500g – Gläsern anerkannt werden. Nach der Verpackungsordnung muss jede Verpackung, die in den Verkehr gebracht wird, lizenziert sein (Duales System). Ausgenommen sind Mehrwegverpackungen, die als solche auch gekennzeichnet sind.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist mit einem Tagesdatum anzugeben. Ein Honiglos besteht aus vier gefüllten Gläsern und einem leeren Glas mit Etikett und Deckel. Die Anzahl der anzustellenden Honiglose wird pro Mitglied auf zwei Lose festgelegt.

Mindestmenge des noch vorhandenen Los-Honigs: 30 kg.

Der Honig muss der Ernte 2025 entstammen und darf nicht vorher bereits an einer anderen Prämierung teilgenommen haben. Die Lagermenge ist anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Die Honige müssen sich nach Farbe, Aroma und ggfs. Konsistenz erkennbar unterscheiden.

Maßgebend für die Bewertung des Honigs ist die zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegende Konsistenz (kristallisiert, flüssig). Die Bestellung für die Unterlagen zur Teilnahme an der Prämierung muss **nach Ausschreibungsbeginn bis zum 07. August 2025** schriftlich per Mail erfolgen. Nach diesem Zeitraum kann eine Bestellung von Honiglosen nicht mehr berücksichtigt werden.

Letztmöglicher Abgabetermin für die Honiglose ist der **20.**

August 2025.

Die Abgabe erfolgt bis zu genanntem Termin bei:
der Geschäftsstelle des LSI

Jabacher Straße 87, 66822 Lebach-Jabach

Öffnungszeiten: Mittwochs, 09.00 – 17.00 Uhr

Verspätet eingegangene, beschädigte und unvollständige Lose werden zur Prämierung nicht zugelassen.

Kostenbeitrag: Ein Honiglos 45,00 €

Zwei Honiglose 90,00 €

Der Kostenbeitrag ist auf das Konto des LSI zu überweisen:

Geldinstitut: Sparkasse Saarbrücken

IBAN: DE25 5905 0101 0014 0114 15

Sollte der Betrag nicht bis spätestens **07. August 2025** auf unserem Konto verbucht sein, so kann das Los nicht an der Honigprämierung teilnehmen. Es werden Teilanalysen durch Bestimmung des Wassergehalts, zur Invertaseaktivität (ggfs. HMF, Prolin, Fructose/Glucose Verhältnis elektrische Leitfähigkeit) durchgeführt. Die Durchführung der Vollanalyse (Pollenspektrum) ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und finanziellen Mitteln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Honigvollanalyse.

Verfahren Honigprüfung

Die Prämierung wird von einem Preisrichtergremium durchgeführt. Die Preisrichter werden vom LSI benannt. Eine Preisrichtergruppe besteht aus mindestens zwei Preisrichtern. Diese und derer Angehöriger sind jedoch von der Teilnahme zur Honigprämierung ausgeschlossen. Die Preisrichter wählen vor Beginn der Prüfung einen Vorsitzenden des Prüfungsgremiums. Dieser legt den Ablauf der Prüfung sowie die Vergabekriterien der Auszeichnungen fest. Er zeichnet verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der Honigprüfung und Prämierung. Die ausgefüllten Prüfschemata sind von den Prüfern zu unterzeichnen. Erläuterungen sind auf dem Prüfbeleg zu vermerken. Die Ergebnisse der Honigprämierung sowie die Übergabe der Urkunden und Medaillen erfolgt im Rahmen einer separaten Verleihung (Termin noch ausstehend). Die Ausgabe der Urkunde und Medaillen inkl. der Untersuchungsergebnisse an Dritte erfolgt nur mit einer schriftlichen Vollmacht, die am Honig-Tag vorgelegt anschließend veröffentlicht. Die Feststellungen des Prüfungsgremiums stellen eine endgültige Tatsachenentscheidung dar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.